

Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 29.August 2011

- Art. 2 Bst. a:* Spital: Gesamtheit der Institutionen, einschliesslich Geburtshäuser, oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen;
- Art. 3 Bst. d (neu):* genehmigt die Spitalplanung und Spitalliste;
- Bst. e (neu):* genehmigt die Leistungsaufträge und in der Folge deren Änderungen.
- Art. 4 Bst. b:* erlässt und überprüft periodisch die Spitalplanung und die Spitalliste und unterbreitet diese dem Kantonsrat zur Genehmigung;
- Bst. c:* erteilt Leistungsaufträge, legt damit verbundene Auflagen und Bedingungen fest und unterbreitet diese dem Kantonsrat zur Genehmigung;
- Art. 5 Abs. 3 (neu):* Das zuständige Departement beachtet bei seiner Prüfungstätigkeit den Grundsatz der Kosteneffizienz und Verhältnismässigkeit.
- Art. 24 Abs. 1 Bst. a:* versorgungspolitisch sinnvolle und notwendige ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- Bst. b:* versorgungspolitisch sinnvolle und notwendige ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung;
- Art. 26 (Änderung des Gesundheitsgesetzes):*
- Art. 32bis:* Die Regierung regelt durch Verordnung Rechte und Pflichten der Patienten der Listenspitäler.
- Art. 33 Abs.1:* Listenspitäler müssen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten über die Nothilfe hinaus Personen aufnehmen, deren Behandlung unaufschiebbar ist.